

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Großhansdorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) - berichtigt am 24.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 255) - geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640) - in Verbindung mit § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163 - geändert durch Gesetz vom 21.03.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) - und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50'), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.1994 folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Großhansdorf erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden die Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich alle 2 Wochen gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Wohnungseigentümer sind für den Teil, der auf das Grundstück entfallenden Gebühren gebührenpflichtig, der sich durch Aufteilung nach der Zahl der Wohnungen ergibt.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt:

- a) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird, gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- b) Bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße, abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Vierteln angerechnet.

(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

DM 1,76.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefaßt werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf zulässig:

- Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- Wohnungseigentümer und Zahl der Wohnungen des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- Straßenfrontlänge des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.12.1971 - zuletzt am 10.01.1994 geändert - außer Kraft.

Großhansdorf, den 17.10.1994



Petersen
Bürgermeister

